Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

109. Stück, 03.06.1922

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben ben 3. Juni 1922.) 109. Stück.

3nhalt:

Nr. 208. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 29. Mai 1922, betreffend Abanderung ber Safenordnung für Elsfleth.

Hr. 208.

Befanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Mbanderung ber hafenordnung für Elsfleth.

Olbenburg, den 29. Mai 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gefetzes bom 5. Dezember 1868, betreffend bie Organisation bes Staats= minifteriums, wird die Hafenordnung für Elsfleth wie folgt geändert:

Artifel 1.

§ 19 Abfat 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut: Seefchiffe gablen für bas Rubifmeter folgendes hafengeld:

1. Dempfer:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 18 3,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 9 &-



2. Segelschiffe:

a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 15 &, b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15

Tagen: 5 J.

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch= und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 5 3 bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Urtifel 2.

Der § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafengelbes einen Jahresakkord gegen Vorausbezahlung von 30 g für das Kubikmeter eingehen. Der Akkord gilt für das Kaslenderjahr.

Artifel 3.

Der § 23 Abfat 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Lotzgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an die Rajen, die Dalben und die Piers, für das Ausholen oder für das Ablegen, bei einem Schiffe

Artifel 4.

Der § 24 erhält folgenden Wortlaut: Wird Boothilfe beim Gin= und Ausholen oder beim An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen.

Dieses beträgt bei Schiffen	
unter 200 cbm · · · · · ·	3,- M,
von 200 bis ausschließlich 500 cbm .	4, ",
bon 500 bis ausschließlich 2000 cbm .	
von 2000 bis ausschließlich 4000 cbm	
non 4000 chm und hariiher	

Artifel 5.

Der § 27 Absat 1 erhält folgenden Wortlaut:

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Güter auf der Kaje oder öffentlichen nicht fest verpachteten Lagerslächen länger als 7 Tage gelagert werden, und zwar für jede 10 qm belegten Raumes:

a)	während ber	folgenden ersten 4 Wochen	
	wöchentlich		20 J,
b)		ferner folgenden 8 Wochen	
	The second secon		30 J,
c)		ferner folgenden 10 Wochen	
			50 s,
d)		ferneren Reit wöchentlich	75 st.

Artifel 6.

Der § 28 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Holz länger als 7 Tage im Wasser gelagert wird, und zwar für je 10 qm Fläche, die das Holz im Wasser einnimmt, und für jede fernere angesangene Woche 20 J.

Artifel 7.

Der § 29 erhält folgenden Wortlaut: Flußschiffe, die Gras, Heu oder Reith löschen, zahlen



908

für die jedesmalige Benutung der Raje eine Reinigungs= gebühr von 2 M.

Artifel 8.

Die Abanderung tritt mit dem Tage der Verfündisgung in Kraft.

Olbenburg, den 29. Mai 1922.

Minifterium des Bertehrs.

Meyer.

Brand.

